



Aktenzeichen: 54/Wa

Datum: 17.11.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Krankenhausausschuss Stadtrat

Änderung der Krankenhausbetriebssatzung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der 2. Änderungssatzung (Anlage 2) der Krankenhausbetriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S.21) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 342 BS 2126-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S, 448) und der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung - 8. KRGDVO -) vom 22.01.1979 (GVBl. S. 55/BS 2126-3-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) am 09.Juli 2008 die 1 Änderungssatzung zur Krankenhausbetriebssatzung beschlossen.

Die Krankenhausbetriebssatzung soll nun mit einer 2. Änderungssatzung geändert werden. Die derzeit gültige Krankenhausbetriebssatzung ist in der Anlage 1 eingefügt.

Eine Überarbeitung der Krankenhausbetriebssatzung wurde erforderlich, um geänderte Rahmenbedingungen oder weitere Anpassungsbedarfe aufnehmen zu können. Die Anlage 2 gibt die veränderte Krankenhausbetriebssatzung wieder.

Am 25.11.2020, 20.05.2021 und am 06.07.2021 traf sich ein Arbeitskreis zur Änderung der alten Betriebssatzung. Beteiligt waren Vertreter des Krankenhausausschusses, der Stadtverwaltung und das Direktorium der Stadtklinik.

1. § 3 Gemeinnützigkeit

Hier erfolgte eine Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingungen. Zusätzlich wurde auf Grund einer neuen Regelung des § 57 Abs. 3 AO für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der erforderliche Umittelbarkeitsgrundsatz erweitert. Damit können in Zukunft steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verwirklicht werden, wie sie satzungsgemäß mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft planmäßig zusammenwirken.

2. § 6 Aufgaben des Krankenhausausschusses

In § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 wurde die Höhe der Beträge an die Regelungen der Stadtverwaltung angepasst.

3. § 8 Beigeordnete(r) mit Geschäftsbereich

Hier wurde der Abs. 2 Ziffer 4 geändert, hierdurch wird sichergestellt dass, der Beigeordnete über Entscheidungen informiert wird.

4. § 9 Direktorium

In Absatz 3 wurden die Aufgaben des Direktoriums aktualisiert.

Ziffer 4 entfällt. Die Koordinierung der Dienstpläne ist operative Aufgabe der Dienstplanverantwortlichen.

Ziffer 5 entfällt. Die gesetzlich vorgegebenen Krankenhausstatistiken sind grundsätzlich zu beachten.

Ziffer 6 entfällt. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind in der Zuständigkeit des Kaufmännischen Direktors.

In Absatz 5 wird mit der Änderung sichergestellt, dass auch in Abwesenheit eines Direktoriumsmitgliedes für dessen Bereich Entscheidungen unter fachlicher Begleitung des Stellvertreters getroffen werden können.

In Absatz 6 wird die Rolle der(s) Kaufmännischen Direktor(in) gestärkt und sichergestellt, dass der Beigeordnete informiert bleibt.

Mit dem Absatz 8 wird sichergestellt dass eine regelhafte Kommunikation mit den engverbundenen städtischen Tochterunternehmen, Eigenbetrieben stattfinden um die Versorgung in der Stadtklinik sicherzustellen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen und ist durch die Kaufmännische Direktion gewünscht worden.

5. § 10 Kaufmännische(r) Direktor(in)

In Absatz 1 wurde die Ziffer 2 neu aufgenommen.

In Absatz 2 Nr. 1 entfällt die Aufgabe, da operativer Bereich.

In Absatz 2 Nr. 2 wurde neu gefasst. Hierdurch wird die Verantwortung des Kaufmännischen Direktors deutlicher.

In Absatz 2 Nr. 4 wurde neu gefasst. Durch diesen wird die wirtschaftliche Verantwortung des Kaufmännischen Direktors gestärkt.

In Absatz 2 Nr. 8 wurde neu gefasst. Durch die Neufassung soll die Position des Kaufmännischen Direktors für die wirtschaftliche Führung der Klinik deutlicher werden.

In Absatz 2 Nr. 11 wurde neu aufgenommen. Hierdurch soll die Verantwortung des Kaufmännischen Direktors für die Stadtklinik gestärkt werden.

6. § 11 Ärztliche(r) Direktor(in)

In Absatz 2 wird die Ziffer 1 neu aufgenommen. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des medizinischen Versorgungsauftrages ist somit geregelt.

7. § 12 Pflegedirektor(in)

In den Ziffern 1 und 2 wird der Begriff pflegerischer Dienst aktualisiert.

8. §§ 13-15

Die §§ 13-15 entfallen.

Es handelt sich hier um rechtlich festgelegte Gremien, die in einem Krankenhaus eingerichtet werden müssen.

In dem neu gefassten § 13 wird festgelegt, dass deren weitere Ausgestaltung in Geschäftsordnungen geregelt wird.

9. §§ 14 Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr

In Absatz 1 wurde die Stellvertretung in der Vertretung ergänzt.

9. § 16 (alte Fassung) Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr

§ 16 alt Absatz. 1 Satz 2 kann entfallen

10. §17 (alte Fassung) Wirtschaftsjahr, Kassenführung

§ 17 alt Abs. 2 kann entfallen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage 1: Betriebssatzung alte Fassung
Anlage 2: Betriebssatzung neue Fassung
Anlage 3: Synopse